jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/22 87/06/0062

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1988

Index

L10107 Stadtrecht Tirol
L82000 Bauordnung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;
BauRallg;
GO LH Innsbruck;
Statut Innsbruck 1975 §37 Abs2;
Statut Innsbruck 1975 §38;

Rechtssatz

Der Stadtbaudirektor ist zur Unterfertigung "für den Stadtmagistrat" zuständig. Die Unterfertigung: Für den Stadtmagistrat: Dipl.-Ing. Angerer eh., Stadtbaudirektor "in V":

dem Beglaubigungsvermerk entspricht § 18 Abs 4 AVG.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2 Fertigungsklausel Unterschrift Genehmigungsbefugnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987060062.X01

Im RIS seit

14.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at